

Anlage zu § 29 der Satzung der DAK-Gesundheit

Wahltarif Krankengeld

Stand: 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
ABSCHNITT A	2
Wahltarif, Beginn und Ende	2
ABSCHNITT B	3
Bindungsfrist und Kündigung / Sonderkündungsrecht	3
ABSCHNITT C	3
Prämie, Fälligkeit und Zahlung	3
ABSCHNITT D LEISTUNG	3
I. Anspruch, Entstehen und Höhe	3
II. Dauer	4
III. Ruhen, Versagen und Wegfall des Anspruchs	4
IV. Zahlung	5
ABSCHNITT E	5
Prämien- und Leistungstabelle zum Wahltarif Krankengeld	5

Abschnitt A

Wahltarif, Beginn und Ende

(1) Mit dem Wahltarif Krankengeld T 61 können Mitglieder das Risiko des Einkommensverlustes vom 15. bis längstens zum 42. Tag einer Arbeitsunfähigkeit absichern. Die Einkommensabsicherung im Wahltarif Krankengeld ist auf das nachgewiesene Arbeitseinkommen/-entgelt begrenzt. Die erforderlichen Nachweise sind auf Anforderung vorzulegen. Das Arbeitseinkommen aus der selbstständigen Tätigkeit ist durch den letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheid nachzuweisen. Nicht nur vorübergehende Veränderungen des Arbeitseinkommens / -entgelts sind mitzuteilen.

Die Höhe des Wahltarif-Krankengeldes und der Prämie ergeben sich aus der Tabelle zum Wahltarif (Abschnitt E).

Der Wahltarif Krankengeld T 61 kann nur in Verbindung mit der Grundabsicherung durch den gesetzlichen Krankengeldanspruch nach § 44 SGB V gewählt werden. Endet die Grundabsicherung, endet die Teilnahme am Wahltarif.

(2) Die Teilnahme am Wahltarif Krankengeld ist ausgeschlossen

- ab dem vollendeten 55. Lebensjahr bei Neuwahl eines Tarifes,
- bei Bezug einer der in § 50 Abs. 1 SGB V genannten Renten,
- für Mitglieder, die eine Rente aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe oder von anderen vergleichbaren Stellen beziehen.

(3) Die Teilnahme am Wahltarif beginnt mit dem Tag des Antragseingangs bei der DAK-Gesundheit. Wünscht der Versicherte einen späteren Beginn, gilt dieser. Abweichend davon beginnt die Teilnahme mit dem Beginn

- der selbstständigen Tätigkeit,
- der Beschäftigung oder
- der Versicherungspflicht nach dem KSVG,

wenn der Antrag innerhalb von zwei Wochen seit Beginn gestellt wird. Besteht bei Antragstellung und / oder zum Zeitpunkt des beantragten Beginns der Teilnahme Arbeitsunfähigkeit, wird der Wahltarif erst nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit wirksam. Ab Vertragsabschluss besteht ein 14-tägiges Rücktrittsrecht, welches schriftlich ausgeübt werden muss.

(4) Eine Änderung in der Höhe des abzusichernden Einkommens ist auf Antrag möglich. Das Einkommen ist nachzuweisen. Die Änderung wird ab dem Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats wirksam. Bei Antragstellung während eines Leistungsfalles wird die Änderung erst nach Ende des Leistungsfalles wirksam. Erhält die DAK-Gesundheit von einer Veränderung des abgesicherten Einkommens Kenntnis, kann die Absicherung im Wahltarif nach Abs. 1 angepasst werden.

(5) Mit dem Ende der Personenkreiszugehörigkeit (z. B. Aufgabe der hauptberuflich selbstständigen Tätigkeit) endet die Teilnahme am Wahltarif Krankengeld.

(6) Die Teilnahme am Wahltarif Krankengeld endet, wenn der Anspruch auf das Wahltarif-Krankengeld nach den in Abschnitt D III. Ruhen, Versagen und Wegfall des Anspruchs Abs. 4, 5 und 6 genannten Voraussetzungen endet.

(7) Für Mitglieder, die eine Rente aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe oder von anderen vergleichbaren Stellen beziehen, endet die Teilnahme am Wahltarif.

(8) Wird die Mitgliedschaft gekündigt, endet die Teilnahme am Wahltarif.

Abschnitt B

Bindungsfrist und Kündigung / Sonderkündigungsrecht

(1) Die Teilnahme am Wahltarif Krankengeld wird für einen Zeitraum von 3 Jahren vereinbart (Mindestbindungsfrist). Die Teilnahme und die Bindungsfrist verlängern sich nach Ablauf der Mindestbindungsfrist jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Tarif nicht gekündigt wird.

(2) Die Teilnahme am Wahltarif Krankengeld kann mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung ist frühestens zum Ablauf der Bindungsfrist möglich.

(3) Die Teilnahme am Wahltarif Krankengeld kann gekündigt werden, wenn die Tarifbedingungen des Wahltarifes zu Lasten des Tariteilnehmers verändert werden (Sonderkündigungsrecht). Die Teilnahme wird dann mit Inkrafttreten der neuen Tarifbedingungen beendet. Die Kündigung muss mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der neuen Tarifbedingungen erfolgen. Liegt zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten der neuen Tarifbedingungen kein Monat, hat die Kündigung spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten zu erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Während der Bindungsfrist kann die Mitgliedschaft nicht gekündigt werden.

(5) Bei Eintritt von besonderen Härtefällen, insbesondere bei Änderung der Personenkreiszugehörigkeit, kann die Teilnahme vorzeitig gekündigt werden (Sonderkündigungsrecht). Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Abschnitt C

Prämie, Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Prämienzahlungen sind monatlich zu entrichten. Die Prämien, die geschuldet werden, sind spätestens am 15. des Monats (Zahltag) fällig, der dem Monat folgt, für den die Prämie gilt.

(2) Für die Dauer des Anspruchs auf Wahltarif-Krankengeld besteht Prämienfreiheit.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des SGB sowie der Satzung entsprechend.

Abschnitt D Leistung

I. Anspruch, Entstehen und Höhe

(1) Mitglieder haben Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld, wenn sie nachgewiesen durch ärztliche Bescheinigung arbeitsunfähig sind, oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus, einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung behandelt werden. Voraussetzung für den Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld ist, dass die Arbeitsunfähigkeit, die stationäre Krankenhausbehandlung oder die Behandlung in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung während der Teilnahme am Wahltarif beginnt und auch der Anspruchsbeginn des Wahltarif-Krankengeldes nach Abs. 3 in diese Zeit fällt.

(2) Der Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld ist ausgeschlossen

- bei Bezug einer der in § 50 Abs. 1 SGB V genannten Renten,

- für Mitglieder, die eine Rente aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe oder von anderen vergleichbaren Stellen beziehen.

(2a) Der Anspruch auf Krankengeld aus dem Wahltarif ruht während des Anspruchs auf gesetzliches Krankengeld gemäß Wahlerklärung nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V.

(3) Im Wahltarif Krankengeld T 61 entsteht der Anspruch auf Krankengeld am 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit,

(4) Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld besteht in Höhe des zum Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs vereinbarten Betrages.

(5) Tritt Arbeitsunfähigkeit innerhalb der ersten vier Monate seit Beginn der Teilnahme am Wahltarif ein, ist der Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit ausgeschlossen.

II. Dauer

Der Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld ist im Tarif T 61 für jede Arbeitsunfähigkeit auf den Zeitraum vom 15. bis längstens zum 42. Tag begrenzt. Für die Gesamtanspruchsdauer gilt § 48 SGB V entsprechend.

III. Ruhen, Versagen und Wegfall des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld ruht, solange der Versicherte die Arbeitsunfähigkeit nicht gemeldet hat. Dies gilt nicht, wenn die Meldung innerhalb einer Woche nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit erfolgt.

(2) Der Anspruch auf Krankengeld ruht nach der Vorschrift des § 49 SGB V (z.B. bei Bezug einer Entgeltersatzleistung eines anderen Versicherungsträgers).

(3) Der Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld endet entsprechend § 50 Abs. 1 SGB V bei Bezug einer dort genannten Rente oder wird entsprechend § 50 Abs. 2 SGB V bei Bezug einer dort genannten Rente gekürzt.

(4) Für das Wahltarif-Krankengeld gelten die in § 51 SGB V genannten Maßgaben zum Wegfall des Krankengeldes und zum Antrag auf Leistungen zur Teilhabe entsprechend.

(5) Für Versicherte, die eine Rente aus einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe oder von anderen vergleichbaren Stellen beziehen, endet der Anspruch auf Krankengeld-Wahltarif mit Beginn dieser Leistung.

(6) Haben Mitglieder eine Krankheit selbstverschuldet, gilt die Leistungsbeschränkung nach § 52 SGB V entsprechend.

(7) Bei einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Wahltarif-Krankengeldanspruch ausgeschlossen; es gilt § 11 Abs. 5 SGB V.

(8) Wurde die Arbeitsunfähigkeit durch einen Dritten verursacht (z.B. Verkehrsunfall, Unfall durch eine unerlaubte Handlung im Sinne von § 823 BGB usw.), von dem der Versicherte Schadenersatz fordern kann, so geht dieser Anspruch entsprechend § 116 SGB X in Höhe des Wahltarif-Krankengeldes auf die DAK-Gesundheit über.

(9) Der Anspruch auf Krankengeld ruht, wenn der Anspruch auf Leistungen gegen die DAK-Gesundheit gemäß § 16 SGB V ruht. § 16 Abs. 3 a SGB V gilt auch bei rückständiger Prämienzahlung im Wahltarif.

(10) Der Anspruch auf Krankengeld aus einem Wahltarif entfällt, wenn die Versicherung mit gesetzlichem Krankengeldanspruch durch Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V endet.

(11) Der Anspruch auf Wahltarif-Krankengeld endet mit dem Ende der Teilnahme am Wahltarifes oder dem Ende der Mitgliedschaft.

IV. Zahlung

Das Wahltarif-Krankengeld wird entsprechend § 47 Abs. 1 Satz 6 und 7 SGB V gezahlt.

Abschnitt E

Prämien- und Leistungstabelle zum Wahltarif Krankengeld

Prämien- und Leistungstabelle zum Wahltarif Krankengeld

Zusatztarif mit Krankengeldanspruch ab 15. Tag höchstens bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit, nur in Verbindung mit einem gesetzlichen Anspruch auf Krankengeld durch Wahlerklärung nach § 44 SGB V.				
Tarif T 61	Stufe	Monatliches Arbeits-einkommen / Arbeitsentgelt	Kalendertägliches Krankengeld	Monatliche Prämie
Personenkreis: ➤ Selbstständige, ➤ Arbeitnehmer ohne Anspruch auf mindestens 6 Wochen Entgeltfortzahlung und ➤ Künstler- und Publizisten, die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherungspflichtig sind				
	1	bis 1.000,- €	12,00 €	6,00 €
	2	bis 1.500,- €	18,00 €	9,00 €
	3	bis 2.000,- €	24,00 €	12,00 €
	4	bis 2.500,- €	29,00 €	15,00 €
	5	bis 3.000,- €	35,00 €	18,00 €
	6	bis 3.500,- €	41,00 €	21,00 €
	7	bis zur gültigen BBG	67,82 € ¹	24,00 €

¹ Der Betrag wurde durch den 63. Satzungsnachtrag angepasst und tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft